

„ÖG Kras“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 23.11.2022, Zahl 640-21/2022-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des Grundstückes 868, KG Lieseregg, „ÖG Kras“

vom 25.11.2022 bis 16.12.2022
für die Herstellung einer Straßenquerung
zeitweise gesperrt werden.

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat, sofern nicht eine Vollsperrung des jeweiligen Arbeitsbereiches erforderlich ist, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von 2,6 m zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. AT Ing. Steiner, DW 30) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung hat sich entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Bei Vollsperrungen ist der PKW-Verkehr antragsgemäß kleinräumig über das Firmengelände der Firma Pirker-Frühauf umzuleiten und ist die Umleitungsstrecke auszuschildern.
- Während der Vollsperrung mit Umleitung des PKW-Verkehrs ist am südlichen Beginn der Durchfahrt des Firmengeländes ein Verbotsschild gem. § 52 Z. 7a „Fahrverbot für LKW“ aufzustellen, da die Umleitung nicht LKW-befahrbar ist.
- Außerhalb der Arbeitszeiten (7:00-17:00 Uhr) und an Wochenenden ist die Straße entsprechend der technischen Möglichkeiten frei- bzw. befahrbar zu halten (Überfahrplatten o.ä.)
- Müllabfuhr: Die Zufahrt der Müllabfuhr an den Abfuhrtagen lt. beiliegendem Abfuhrplan ist zu gewährleisten.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Bürgermeister
Thomas Schäfauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 24.11.2022

Abzunehmen ab: 02.12.2022